

Reihe von Besonderheiten, die im folgenden kurz umrissen werden sollen.

Die Erzeugnisse der Betriebe sind in jedem Falle vertraglich gebunden. In der Regel darf sogar die Produktion erst beginnen, wenn der Absatz und die Abnahme der Erzeugnisse durch Verträge gesichert ist (§ 17 Abs. 1 VG). Die Empfänger stehen also in jedem Falle fest und müssen auch in den Besitz der Erzeugnisse gelangen; das erfordert die Aufrechterhaltung ihrer Produktion. Die Zwangsvollstreckung darf deshalb nicht so erfolgen, daß die vorhandenen Fertigprodukte gepfändet und verkauft werden, um aus dem Erlös den Gläubiger befriedigen zu können, sondern sie muß so geschehen, daß der planmäßig bestimmte Empfänger die Produkte erhält und der Gläubiger aus der von ersterem zu erbringenden Gegenleistung befreit wird, indem die Gutschrift zuerst auf dem Konto des Schuldners erfolgt und die Pfändung des geschuldeten Betrages dort vorgenommen wird¹³. Das Ergebnis ist in beiden Fällen dasselbe. Der zweite Weg ist jedoch vorzuziehen, weil er gewährleistet, daß als einziges Vollstreckungsorgan gegenüber staatlichen juristischen Personen das kontoführende Kreditinstitut tätig werden kann und somit auch in dieser Richtung die Kontroll- und Aufsichtspflichten der Bank verwirklicht werden können.

Die sich auf dem Verrechnungskonto befindenden Mittel des Betriebes¹⁴ sind der Zwangsvollstreckung unterworfen. Auf dem Verrechnungskonto, dem Hauptkonto der volkseigenen Betriebe, werden sowohl die „eigenen“ Geldmittel als auch die von der Deutschen Notenbank ausgereichten Kredite geführt, soweit dafür keine direkte, zweckgebundene Verwendung vorgesehen ist. Außer dem Hauptkonto führen die Betriebe noch zahlreiche andere Konten: die verschiedenen Sonderdarlehenskonto, das Konto, auf dem sich die Mittel des Prämienfonds befinden usw. Nicht zu den Umlaufmitteln gehören die Investmittel, die auf den sog. Investsonderkonten bei der Investbank geführt werden. Grundsätzlich müssen alle Verbindlichkeiten der Betriebe aus den auf dem Verrechnungskonto befindlichen Mitteln beglichen werden. Wird eine Verbindlichkeit bestritten, später aber durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, so ist — wenn der Schuldner dennoch seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt — die Vollstreckung in das Verrechnungskonto zulässig. Die freiwillige Erfüllung von Verbindlichkeiten kann nicht aus solchen Mitteln bzw. die Zwangsvollstreckung nicht in solche Mittel erfolgen, die auf Darlehenssonderkonten bereitgestellt und auch nur zu Lasten dieser Konten ausgereicht werden können. Die Darlehen für Materialvorräte bei teilweiser Umschlagsfinanzierung der Richtsatzplanbestände dürfen z. B. nur zur zweckgebundenen Finanzierung dieses Materials verwendet werden. Saisonarlehen dienen zur Finanzierung zeitweilig über den Richtsatzplan hinausgehender, jahreszeitlich bedingt anfallender Bestände an Einsatzmaterial, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen. Genauso verhält es sich bei den verschiedenen Vorzugsdarlehen, Sonderdarlehen usw.¹⁵. Eine Vollstreckung könnte hier nur insoweit stattfinden, als Verbindlichkeiten gerade aus der Tätigkeit des Betriebes erwachsen sind, für die die Kredite vorgesehen sind. Eines ist jedoch auch hier festzuhalten: Selbst wenn die Verbindlichkeiten aus Sonderkonten befriedigt werden, so kann

13 Der Weg der Forderungspfändung ist auszuschließen, da dem Gläubiger damit die Möglichkeit eingeräumt wäre, die festgelegte Rangfolge der Befriedigung von Forderungen zu durchbrechen.

14 Von den Barmitteln der Betriebe soll hier völlig abgesehen werden, da sie nur eine verschwindend kleine Summe ausmachen. Als Objekt der Zwangsvollstreckung sind sie ohne Bedeutung.

15 vgl. im einzelnen die Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehens- und Verrechnungskonten vom 28. April 1955 (Sonderdruck des GBl. Nr. 81) in der Fassung der verschiedenen Änderungsanordnungen.

wegen der mit diesen Verbindlichkeiten verbundenen Schadensersatz-, Vertragsstrafen- oder Verzugszinsforderungen stets nur in das Verrechnungskonto vollstreckt werden. Für das Entstehen solcher Verbindlichkeiten ist der Schuldnerbetrieb verantwortlich. Deshalb müssen sie aus dem Gewinn des Betriebes beglichen werden, der auf dem Verrechnungskonto geführt wird.

Was für die Sonderkonten der Betriebe gilt, muß erst recht für die Investitionsmittel und Mittel für Generalreparaturen gelten. Diese Mittel sind für die planmäßige Erweiterung bzw. Erhaltung des Grundfonds vorgesehen und dürfen nicht für andere Zwecke verausgabt werden. Der Schuldner haftet mit ihnen deshalb nur für Verbindlichkeiten, die aus Investleistungen resultieren, nicht aber aus anderen Leistungen und umgekehrt. Dieser Grundsatz, der im § 45 Abs. 3 Abschn. A Buchst. e des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 207) ausdrücklich formuliert wurde, ist unbedingt einzuhalten. Als Schlußfolgerung kann hinsichtlich der Geldmittel der staatlichen Betriebe als einziges Haftungsobjekt für Verbindlichkeiten nach unserer Gesetzgebung dasselbe festgestellt werden, was Kozuharoff für Bulgarien treffend formuliert hat:

„Da die für einen bestimmten Zweck bereitgestellten Mittel für andere Zwecke nicht verwendet werden dürfen und jede einzelne Geschäftstätigkeit nur mit den dafür vorhandenen Mitteln durchzuführen ist, haftet die sozialistische Organisation für die aus einer bestimmten Tätigkeit entstandenen Verbindlichkeiten nur mit den Mitteln, die für diese Tätigkeit besonders vorgesehen sind, nicht aber mit den für andere Zwecke bestimmten Mitteln“¹⁶.

Die Vermögenshaftung der nach Haushaltsplan arbeitenden staatlichen juristischen Personen

Für die Haftung der Haushaltsorganisationen gilt im wesentlichen nichts anderes. Das ihnen übertragene Sachvermögen (Anlagefonds)¹⁷ ist kein Haftungsobjekt, wohl aber die ihnen zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zugewiesenen Umlaufmittel. Der Grundsatz der zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel ist dabei noch strenger zu beachten als bei den Umlaufmitteln der nach Finanzplan arbeitenden Betriebe¹⁸. Die Begleichung der Verbindlichkeiten kann jeweils nur aus den entsprechenden Konten erfolgen. Während bei den volkseigenen Betrieben jedoch ständig neue Eingänge auf das Verrechnungskonto aus den Produktionserlösen erfolgen und zeitweilig nicht beglichene Verbindlichkeiten in absehbarer Zeit befriedigt werden können, ist diese Möglichkeit bei Erschöpfung der zweckbestimmt bereitgestellten Mittel der Haushaltsorganisation ausgeschlossen. Wie kann den Gläubigern in diesem Falle zu ihrem Recht verholfen werden?

Grundsätzlich steht fest, daß „durch die Planung von Haushaltsmitteln oder die Unterlassung der Planung ... Rechtsansprüche oder Rechtsverbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben (werden)“ können¹⁹. Fest steht aber ebenfalls, daß aus dieser besonderen Lage heraus das für die volkseigenen Betriebe vertretbare und notwendige Vollstreckungsverfahren für Haushaltsorganisationen wesentlich anders gestaltet sein muß. Es ist nur dann sinnvoll, wenn Mittel auf den entsprechenden Konten zur Verfügung stehen. Zwangseinziehungsaufträge des Staatlichen Vertragsgerichts werden deshalb auch ohne weiteres von der kontoführenden Bank befriedigt. Soweit die planmäßig vorgesehenen Mittel jedoch erschöpft sein sollten, kann eine

16 Kozuharoff, a. a. O., S. 1251.

17 vgl. Anordnung über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen vom 8. Januar 1957 (GBl. I S. 149).

18 vgl. § 45 Abs. 3 Abschn. B Buchst. a des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 207).

19 § 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung, a. a. O.